

Dokumentation Verbandstag 2006

6. bis 8. November 2006 in Mannheim

Beschlüsse/Wahlergebnisse

Dokumentiert wurden die behandelten Anträge.

Anträge, bei denen die Nichtbefassung oder die Zurücknahme beschlossen wurden, sind nicht aufgeführt.

A - SATZUNGSÄNDERNDE ANTRÄGE

Antrag: A 1
Antragsteller: DJV-Bundesvorstand
Betr.: DJV-Satzung: § 3 Abs. 3 S. 1
Beschluss: Annahme (einstimmig)

§ 3 Abs. 3 S. 1 der DJV-Satzung erhält folgende Fassung:
„Über Aufnahme und Ausschluss eines Landesverbandes beschließt der Verbandstag in geheimer Abstimmung; der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln seiner Mitglieder.“

Antrag: A 2
Antragsteller: DJV-Bundesvorstand
Betr.: DJV-Satzung: § 4 Abs. 2 lit. g
Beschluss: Annahme (mit 2/3 Mehrheit)

In § 4 Abs. 2 lit. g der DJV-Satzung werden die Worte „§ 9 Abs. 7“ gestrichen und durch die Worte „§ 9 Abs. 9“ ersetzt.

Antrag: A 5
Antragsteller: DJV-Landesverband Sachsen
Betr.: Rhythmus Bundesverbandstage
Beschluss: Erledigung siehe Änderungsantrag 2 zu A 5

§ 11 (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt.

Zusätzlich wird § 15 (1) wie folgt geändert:

§ 15 (1) Auf Beschluss des Bundesvorstandes findet jährlich der Deutsche Journalistentag statt.

Änderungsantrag Nr.: 2 zu A 5
Antragsteller: Fachgruppen Tageszeitungen, Rundfunk, Betriebs- u.
Personalräte des Bayerischen Journalisten-Verbandes (BJV)
Betr.: Rhythmus Verbandstage
Beschluss: Annahme (mit 2/3 Mehrheit)

Der ordentliche Verbandstag findet weiterhin jährlich statt. Der Bundesvorstand wird damit beauftragt, zu prüfen, ob der Verbandstag in den Nicht-Wahljahren auf zwei Tage verkürzt werden kann.

Antrag: A 6
Antragsteller: DJV-Landesverband Sachsen-Anhalt
Betr.: Rhythmus Bundesverbandstage
Beschluss: Erledigung (siehe Änderungsantrag 2 zu A 5)

§ 11, Absatz (1) der Bundessatzung wird wie folgt geändert:

Bundesverbandstage finden - beginnend mit dem Jahr 2008 - im zweijährigen Turnus jeweils in den geraden Kalenderjahren statt.

B - INNERVERBANDLICHE ANTRÄGE

Antrag: B 3
Antragsteller: Verein Berliner Journalisten
Betr.: Aufnahmepraxis und Vergabe von Presseausweisen
Beschluss: Überweisung an den DJV-Gesamtvorstand

Der DJV-Bundesvorstand beruft so bald wie möglich ein Treffen derjenigen Personen ein, die in den Landesverbänden über die Aufnahme von Mitgliedern und die Vergabe von Presseausweisen entscheiden.

Antrag: B 6
Antragsteller: Verein Berliner Journalisten
Betr.: „Journalisten 21“
Beschluss: Überweisung an den Bundesvorstand

Der Gesamtvorstand wird beauftragt, als nächsten Schritt des DJV-Projekts „Journalisten 21“ eine Kommission einzurichten, in die DJV-Landesverbände maximal 17 Experten entsenden sollen.

Die Kommission soll auf der Grundlage der nachfolgenden „12 Thesen zum Berufsbild des Journalisten“ eine aktuelle Präzisierung des Berufsbilds des Journalisten erarbeiten.

Diese soll dem DJV-Bundesverbandstag 2007 zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Ziel ist es, anschließend Gespräche mit Verlegern, Geschäftsführern und Intendanten von Medienunternehmen zu führen, um Konsequenzen aus der Aktualisierung des Berufsbildes zu ziehen und Missstände abzubauen.

Die Begründung dieses Antrages findet sich nachfolgend in der Präambel zu den 12 Thesen.

Zwölf Thesen **zum Berufsbild des Journalisten**

Präambel

Dem Journalismus und der Pressefreiheit drohen vielfältige Gefahren. Eine davon ist die sich beschleunigende Aushöhlung des Berufsbildes. Dadurch verliert der Berufsstand zusehends an Ansehen und Einfluss.

Wirtschaftliche Faktoren und nichtjournalistische Erscheinungsformen der öffentlichen Kommunikation stellen einen stetigen Angriff auf Berufsgrundsätze und Professionalität dar.

Medienunternehmen, aber auch andere Arbeitgeber und Auftraggeber für journalistische Dienstleistungen haben – nicht nur ökonomische – Bedingungen geschaffen, die die Abkehr von Berufsgrundsätzen und Professionalität zumindest erleichtern, wenn nicht sogar aktiv befördern. Sie sind damit für die zunehmenden

Gefährdungen des Journalismus maßgeblich mit verantwortlich.

Immer mehr Menschen bezeichnen sich als Journalisten – arbeiten aber gar nicht für journalistische Medien. Immer häufiger sind Journalisten zur Sicherung des Lebensunterhalts gezwungen, nicht-journalistische Tätigkeiten zu übernehmen – teilweise in erheblichem Umfang. Die Träger der öffentlichen Meinung – deren Unabhängigkeit Verfassungsrang hat – werden korrumpierbar.

Das Berufsbild des Journalisten muss sich deshalb einerseits zu klaren Grundsätzen bekennen – und andererseits den Entwicklungen der Medienwelt gerecht werden. Gerade diese neuen Entwicklungen machen eine aktuelle Präzisierung des Berufsbilds notwendig – und dies vor allem in zwölf zentralen Bereichen:

1. Neue Berufe
2. Medienprodukte
3. Medieninhalte
4. Aus- und Fortbildung
5. Hauptberuflichkeit
6. Medien und Geld
7. Genres und Formen
8. Neue Medien
9. PR, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
10. Technologie
11. Hierarchien
12. Solidarität

1. Journalist soll sich nicht jeder nennen.

In der Medienbranche entstehen neue Berufsbilder. Längst nicht alle verdienen das Prädikat „journalistisch“. Der „Mediengestalter“ zum Beispiel ist, trotz des klangvollen Titels, kein Journalist. Und wer von Anzeigenkunden bezahlten Weißraum füllt oder von Unternehmen, Parteien, Verbänden oder anderen Institutionen fertig produzierte Beiträge sendet, verstößt gegen die wichtigsten journalistischen Regeln.

2. Nicht alle Medienprodukte sind journalistische Produkte.

Nicht jede Veröffentlichung – im Internet, im Kirchenblatt, in der Schülerzeitung – verdient das Prädikat „journalistisch“. Ein journalistisches Produkt muss bestimmte Mindeststandards erfüllen, zum Beispiel überprüfbare Inhalte und Quellen haben, dem Pressekodex genügen und Meinung und Information klar trennen.

3. Im Journalismus geht es um Fakten, nicht um Fiktion.

Journalisten befassen sich mit Tatsachen. Ein nachgestelltes, inszeniertes Gerichtsverfahren oder eine Talkshow, in der Schauspieler „echte“ Gäste mimen, sind kein journalistisches Produkt. Wenn fiktive Elemente genutzt werden, müssen sie als solche erkennbar sein. Wer Berichte „faked“, wer Fakten erfindet, verstößt gegen die Berufsgrundsätze und verdient die Bezeichnung „Journalist“ nicht. Journalismus verlangt Wahrhaftigkeit.

4. Journalismus muss man lernen.

Das journalistische Handwerkszeug muss von Grund auf intensiv und sorgfältig erlernt werden. Zu diesem Handwerkszeug gehören vor allem Recherche und Faktenkontrolle („Gegenchecken“), das

Einhalten ethischer Standards sowie sprachliche Kompetenz. Und dieses Wissen muss das ganze Berufsleben hindurch ständig weiterentwickelt werden.

5. Journalisten müssen von ihrem Beruf leben können.

Aufgrund der ökonomischen Situation sind gerade freie Journalisten zunehmend gezwungen, Teile ihres Einkommens aus anderen Quellen zu erwirtschaften. Zudem gibt es Angehörige anderer Berufe mit festem Einkommen – zum Beispiel Lehrer, Anwälte, Professoren – die gelegentlich oder regelmäßig nebenberuflich journalistische Produkte erstellen. Journalist im Hauptberuf ist aber nur, wer den größten Teil seiner Arbeitszeit oder seines Einkommens mit journalistischer Tätigkeit bestreitet.

6. Journalisten sind Marktteilnehmer.

Journalismus kostet Geld. Aufgrund ökonomischer Zwänge lassen sich immer mehr Journalisten zum Beispiel ihre Recherchen von Dritten bezahlen. So entstehen Abhängigkeiten und Gefälligkeitsberichterstattung. In vielen Ausbildungsstätten und Medienunternehmen gilt dieser Zustand mittlerweile als normal. Je weiter diese Abhängigkeit voranschreitet, desto dringender ist jedoch zu überlegen, ob die entsprechenden Produkte noch das Prädikat „journalistisch“ und die Verfasser die Bezeichnung „Journalist“ verdienen.

7. Journalismus ist keine Geschmacksfrage.

Journalisten arbeiten für Polit-Magazine genauso wie für Boulevard-Zeitungen. Es spielt für das Berufsbild keine Rolle, ob der Auftrag- oder Arbeitgeber eine Fachzeitschrift, eine TV-Talkshow oder ein People-Magazin ist. Für alle Medienformate gelten die gleichen journalistischen Grundregeln und Qualitätsstandards – unabhängig davon, an welches Publikum sie sich richten. Journalismus ist keine Frage des Genres.

8. Die Definition von Journalismus gilt unabhängig vom Medium.

Aufgabe des Journalisten ist die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit durch das Verbreiten von Information in Schrift und Wort und Bild durch Recherchieren, Auswählen, Bearbeiten und Einordnen. Das gilt unabhängig vom Medium. Tagebücher oder Aufsätze und deren Kommentierungen sind keine journalistischen Produkte, nur weil sie zum Beispiel im Internet stehen. Längst nicht jeder, der eine Homepage betreibt oder bloggt, ist ein Journalist. Das Internet verändert die Grundprinzipien des Journalismus nicht.

9. Journalisten machen auch PR.

Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit sind keine Gegensätze.

Viele Journalisten sind auch in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig. Es ist nicht nur wirklichkeitsfremd, sondern auch grundsätzlich unsinnig, das abzulehnen. Entscheidend ist, beide Bereiche klar zu trennen. Wer über einen Konzern berichtet, kann für ihn nicht gleichzeitig PR machen. Pressearbeit für die öffentliche Verwaltung, für Unternehmen, für Verbände kann durchaus journalistisch sein. Für sie gelten die gleichen Grundsätze wie auch sonst für alle Journalisten. Ob ein PR-Berater journalistisch tätig ist oder reines Lobbying betreibt, muss im Einzelfall geprüft werden.

10. Journalismus ist auch ein technischer Beruf.

Journalisten übernehmen immer häufiger auch technische Aufgaben. Wer heute als Redakteur tätig ist, muss dabei auch ein Redaktionssystem beherrschen oder einen Schnittplatz bedienen und mit der

Software für die Budgetplanung arbeiten können. Neue Berufsbilder wie Infografiker oder Videojournalist lassen die Frage aufkommen, wie hoch der journalistische Anteil an ihrer Arbeit ist. Nur eine genaue Beschreibung ihres Arbeitsbereiches erlaubt darüber ein Urteil. Technische, organisatorische und ökonomische Kompetenz gehören zum Journalistenberuf dazu.

11. Journalisten sollen auch Karriere machen.

Journalismus gibt es auf allen Ebenen der Hierarchie. Journalisten bleiben auch in Positionen mit größerer Verantwortung Journalisten. Vom freien Mitarbeiter zum Chefredakteur: Wer auf der Karriereleiter aufsteigt, übt weiterhin eine journalistische Tätigkeit aus, auch wenn er aufgrund seiner Position nicht mehr im Alltagsgeschäft tätig ist. Wer aber neben der redaktionellen auch die kaufmännische Verantwortung für ein Medienprodukt innehat, verliert seine journalistische Unabhängigkeit. Ausnahmen können zum Beispiel journalistische Kleinbetriebe sein. In der Regel aber gilt: Redaktionelle und kaufmännische Verantwortung müssen klar getrennt bleiben. Der Chefredakteur ist Journalist. Der Geschäftsführer ist es nicht.

12. Journalisten sind Lobbyisten für ihren Beruf.

Der Journalismus kann nur von innen wirksam verteidigt werden. Journalisten müssen sich deshalb nicht nur zu den Grundsätzen ihres Berufes bekennen – sie müssen sie auch bewahren und schützen. Wer gegen die Berufsgrundsätze verstößt und dem Berufsstand schadet, kann nicht mehr als Journalist bezeichnet werden. Wer den Beruf missbraucht, um zum Beispiel für Geheimdienste zu arbeiten oder sich unangemessene Vorteile zu verschaffen, verdient die Bezeichnung „Journalist“ nicht mehr. Wer den Beruf und die Kollegen nicht verteidigt, gefährdet den Journalismus.

Antrag: B 7
Antragsteller: DJV-Landesverband NRW
Betr.: DJV-Strategietreffen 2007
Beschluss: Annahme in folgender Fassung

Der DJV-Verbandstag beauftragt den Bundesvorstand, im Verlauf des ersten Halbjahres 2007 interessierte Mitglieder zu einer Strategiekonferenz einzuladen. Die Konferenz hat folgende Aufgaben:

1. Beschreibung und Analyse der aktuellen Veränderungen in den Arbeitsanforderungen aller Medienbereiche.
2. Entwicklung von Handlungsoptionen für eine neue Tarifpolitik des DJV, also die Entwicklung von (Tarif-) Regelungen, die wieder mehr Angestellte und Freie erfassen und praktisch erreichen
3. Formulierung von Anträgen/Aufträgen zur Umsetzung der erarbeiteten Ziele an den DJV-Verbandstag 2007 und Suche nach neuen Strategien und Wegen, um DJV-Forderungen effizienter durchzusetzen.
4. Suche nach neuen Strategien und Wegen, um DJV-Forderungen effizienter durchzusetzen.

Antrag: B 8
Antragsteller: Fachausschuss Gleichstellung
Betr.: DJV-Zukunftswerkstatt
Beschluss: Überweisung in die Perspektivkommission

Der DJV-Bundesvorstand wird beauftragt, mit einem Expertengremium eine langfristige Perspektive für den DJV zu entwickeln. Dabei sollen vor allem nachstehende Punkte besondere Beachtung finden:

-
- Die aktuelle und zukünftige Entwicklung der Medien,
 - die Veränderungen des Berufsbildes und der journalistischen Arbeit und
 - die Auswirkungen auf den DJV als Gewerkschaft und Berufsverband.

Die Zukunftswerkstatt soll ein Papier erstellen, das auf dem DJV-Verbandstag 2007 als DJV-Zukunftsprogramm beraten und verabschiedet werden kann.

Antrag: B 9
Antragsteller: DJV-Landesverband Bremen
Betr.: Forderung nach einer modernen Tarifpolitik
Beschluss: Überweisung an die Strategiekonferenz

Der DJV-Verbandstag fordert den Gesamtvorstand auf, eine Gruppe aus Arbeitskampf erfahrenen Kolleginnen und Kollegen und externen Beratern zusammen zu stellen, um neue Sicht- und Handlungsweisen für eine erfolgreichere Tarifpolitik und mögliche Arbeitskampfmaßnahmen zu erarbeiten. Dieser Gruppe sollen keine Gesamtvorstandsmitglieder und Verbands geschäftsführer angehören, sondern ausschließlich Kolleginnen und Kollegen, die aktiv an Streikaktionen beteiligt waren. Zudem sollen ihnen externe Berater zur Seite gestellt werden, die der Tarifpolitik und den möglichen Arbeitskampfmaßnahmen aus ihrer Außensicht neue Impulse geben können. Bis zum Verbandstag 2007 soll die Gruppe entsprechende Vorschläge und Lösungsansätze erarbeiten.

Antrag: B 12
Antragsteller: Fachausschuss Tageszeitungen
Betr.: Journalistische Ausbildung
Beschluss: Annahme in folgender Fassung:

Der DJV-Bundsvorstand soll die Ausbildungsbedingungen in allen Massenmedien, beginnend mit den Tageszeitungen, in Deutschland dokumentieren und veröffentlichen.

Antrag: B 13
Antragsteller: Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
Betr.: Erhebung und Info zum Teilzeitgesetz
Beschluss: Annahme

Der DJV-Gesamtvorstand wird aufgefordert zu prüfen, ob eine bundesweite Erhebung über Teilzeit in Redaktionen durchgeführt werden kann. Ziel der Erhebung ist festzustellen, inwieweit dieses Gesetz in Anspruch genommen wird, inwieweit Verlage blockieren und inwieweit dadurch neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Gleichzeitig wird der Gesamtvorstand aufgefordert, den Mitgliedern Informationen über die Möglichkeiten dieses Gesetzes zur Verfügung zu stellen.

C - TARIFPOLITIK

Antrag: C 1

Antragsteller: DJV-Landesverband Hamburg
Betr.: Einhaltung des Tarifrechtes
Beschluss: Erledigung (siehe Änderungsantrag 1 zu C 1)

Der Bundesverband wird aufgefordert, bei den Tarifverhandlungsparteien darauf zu dringen, dass sie die Verlage anhalten, nicht rechtsbrüchig zu werden und Verträge einzuhalten. Es kann nicht hingenommen werden, dass auch namhafte Medienhäuser geltendes Tarifrecht brechen oder ignorieren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Volontärinnen und Volontäre rechtswidrig zu schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigen.

Änderungsantrag: 1 zu C 1
Antragsteller: AG Tarifpolitik
Betr.: Einhaltung des Tarifrechtes
Beschluss: Annahme

Der Bundesvorstand wird aufgefordert, bei den Tarifpartnern noch stärker darauf zu dringen, dass von den Verlagen und Sendeanstalten gültige Verträge auch eingehalten und nicht umgangen werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass auch namhafte Medienhäuser geltendes Tarifrecht brechen oder ignorieren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Volontärinnen und Volontäre rechtswidrig zu schlechteren, nicht tarifkonformen Arbeitsbedingungen beschäftigen. Im Falle andauernder Verweigerung muss der Bundesverband gemeinsam mit den Landesverbänden in den jeweiligen Betrieben Maßnahmen ergreifen, die die Einhaltung der Tarifverträge sicherstellen.

Antrag: C 2
Antragsteller: DJV Baden-Württemberg
Betr.: Gemeinsame Vergütungsregeln
Beschluss: Annahme

Der DJV fordert den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) und den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) auf, die Verhandlungen mit DJV und ver.di über gemeinsame Vergütungsregeln nach § 36 Urheberrechtsgesetz zügig fortzuführen. Baldmöglichst muss es gemeinsam ausgehandelte Mindeststandards und Mindesthonorare für die freien Journalistinnen und Journalisten geben.

Antrag: C 3
Antragsteller: Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
Betr.: Leistungsorientierte Vergütungsmodelle
Beschluss: Annahme

Der Verbandstag fordert eine aktive Mitarbeit der zuständigen DJV-Gremien an der Ausbildung von leistungsorientierten Vergütungsmodellen.

Änderungsantrag: 1 zu C 3
Antragsteller: AG Tarifpolitik
Betr.: Leistungsorientierte Vergütungsmodelle
Beschluss: Ablehnung

Der Verbandstag fordert erst dann eine aktive Mitarbeit der zuständigen DJV-Gremien an der Entwicklung von leistungsorientierten Vergütungsmodellen, wenn ansonsten – wie aktuell beim Rundfunk – die Gefahr besteht, dass die Arbeitgeber einseitig Fakten schaffen.

Antrag: C 4
Antragsteller: DJV – Landesverband Berlin
Betr.: Urheberrechtstarifvertrag Rundfunk Berlin-Brandenburg
Beschluss: Annahme in folgender Fassung:

Der Verbandstag fordert die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die keinen Urheber-Tarifvertrag für freie Mitarbeiter/-innen haben, auf, einen solchen mit den beteiligten Gewerkschaften unverzüglich abzuschließen. Er fordert den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB) auf, mit den beteiligten Gewerkschaften einen Urheber-Tarifvertrag für freie Mitarbeiter/-innen abzuschließen. Er fordert den RBB ferner auf, über die bereits praktizierte Podcasting-Nutzung, für die der RBB den freien Mitarbeiter/-innen keine zusätzliche Vergütung zahlt, unverzüglich einen Übergangs-Urhebervarvertrag zu schließen, der eine vergleichbare Vergütung wie in anderen ARD-Anstalten vorsieht.

D - MEDIENPOLITIK/MEDIENRECHT

Antrag: D 1
Antragsteller: DJV-Bundesvorstand
Betr.: Pressefreiheit
Beschluss: Erledigung (siehe Änderungsantrag 1 zu Antrag D 1)

Der DJV fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente auf, in den Beratungen über die zu erwartenden Verschärfungen der Gesetze zur Bekämpfung des Terrorismus uneingeschränkt für die Sicherung der Pressefreiheit einzutreten. Keinesfalls dürfen Journalistinnen und Journalisten, beispielsweise durch die Aufweichung des Zeugnisverweigerungsrechts, zu Erfüllungsgehilfen der staatlichen Strafverfolgungsbehörden degradiert werden.

Im Zeitraum des letzten Jahres gab es für den DJV wiederholt Anlass, sich zu Verstößen gegen die Pressefreiheit in Deutschland zu Wort zu melden. Deutschland ist ein freies Land. Zentrale Bestandteile der demokratisch verfassten Grundordnung sind die Presse- und Meinungsfreiheit. Umso mehr gilt es, allen Versuchen zur Einschränkung einer freien Berichterstattung entgegenzutreten.

Änderungsantrag: 1 zu D 1
Antragsteller: AG Medienpolitik/Medienrecht
Betr.: Pressefreiheit
Beschluss: Annahme

Der DJV fordert die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente auf, in den Gesetzen zur Bekämpfung des Terrorismus, den Polizeigesetzen der Länder, den Regelungen der Vorratsdatenspeicherung, der Strafprozessordnung und des Strafgesetzbuches uneingeschränkt für die Sicherung der Pressefreiheit und die Verbesserung des Informantenschutzes einzutreten. Keinesfalls dürfen Journalistinnen und Journalisten, beispielsweise durch die Aufweichung des Zeugnisverweigerungsrechts, zu Erfüllungsgehilfen der staatlichen Strafverfolgungsbehörden degradiert werden.

Im Zeitraum des letzten Jahres gab es für den DJV wiederholt Anlass, sich zu Verstößen gegen die Pressefreiheit in Deutschland zu Wort zu melden. Deutschland ist ein freies Land. Zentrale Bestandteile der demokratisch verfassten Grundordnung sind die Presse- und Meinungsfreiheit. Umso mehr gilt es, allen Versuchen zur Einschränkung einer freien Berichterstattung entgegenzutreten.

Antrag: D 2
Antragsteller: Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
Betr.: Strafprozessuales Verwertungsverbot
Beschluss: Erledigung (siehe Änderungsantrag 2 zu D 2)

Der DJV fordert die Bundesregierung auf, in die Strafprozessordnung ein Verwertungsverbot für Beweise aufzunehmen, die aus der vertraulichen Kommunikation von Journalisten und anderen Berufsheimnistägern mit Informanten bzw. Mandanten gewonnen wurden. Dieses Verbot muss wie das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO sicherstellen, dass Erkenntnisse, die bei der Überwachung der Telekommunikation gewonnen werden, nicht im Verfahren verwendet werden dürfen.

Änderungsantrag: 2 zu D 2
Antragsteller: AG Medienpolitik/Medienrecht
Betr.: Strafprozessuales Verwertungsverbot
Beschluss: Annahme

Der DJV fordert den Bundesgesetzgeber auf, in die Strafprozessordnung ein Verwertungsverbot für Beweise aufzunehmen, die aus der vertraulichen Kommunikation von Journalisten und anderen Berufsheimnistägern mit Informanten bzw. Mandanten gewonnen wurden. Dieses Verbot muss wie das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO sicherstellen, dass Erkenntnisse, die aus der vertraulichen Kommunikation dieser Berufsheimnistäger gewonnen werden, nicht im strafprozessualen Verfahren verwendet werden dürfen.

Antrag: D 3
Antragsteller: DJV-Landesverband Berlin
Betr.: ARD – Innere Pressefreiheit und Personalpolitik
Beschluss: Überweisung an den Fachausschuss Rundfunk

Der Verbandstag beauftragt den Bundesvorstand und die Mitglieder des DJV in den ARD-Rundfunkanstalten, einen Ehrenkodex bei der ARD einzufordern, der eine unabhängige und kritische Berichterstattung auch im Sport gewährleistet.

Antrag: D 4
Antragsteller: DJV-Landesverband Bremen
Betr.: Leiharbeitnehmer
Beschluss: Annahme

Der DJV-Bundesvorstand wird aufgefordert, den Druck auf den Gesetzgeber zur Überarbeitung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zu erhöhen, um Schein-Leiharbeitsverhältnisse in Redaktionen zu unterbinden, und dazu begleitend eine Kampagne zu starten, gegebenenfalls zusammen mit anderen

Organisationen.

Antrag: D 5
Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg
Betr.: Schutz der Urheber
Beschluss: Annahme

Der Deutsche Journalisten-Verband fordert die Bundesregierung auf, den Schutz der Urheber zu verbessern, anstatt zu verschlechtern. Insbesondere

1. muss endlich der Schadensersatzanspruch gegen schuldhaft handelnde Verletzer des Urheberrechts auf mindestens das Doppelte der branchenüblichen Lizenzgebühr erhöht werden (Änderung § 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG)),
2. sollen die Urheber auch in Zukunft die Kontrolle über zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten behalten (Beibehaltung § 31 Absatz 4 UrhG),
3. darf die Urheberrechtsabgabe auf zur Vervielfältigung geeignete Geräte in § 54 a UrhG nicht auf maximal fünf Prozent des Gerätepreises beschränkt werden (Erhalt der Kopiervergütung),
4. muss in § 49 UrhG klargestellt werden, dass auch elektronische Pressespiegel unter diese Regelung fallen,
5. darf in § 63 a UrhG nicht geregelt werden, dass Urheber ihre gesetzlichen Vergütungsansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz im Voraus nicht nur an die Verwertungsgesellschaften, sondern auch an den Verleger abtreten können.

Antrag: D 6
Antragsteller: DJV-Landesverband Hamburg
Betr.: Novellierung des Urheberrechtsgesetzes
Beschluss: Erledigung (siehe Antrag D 5)

Der Bundesvorstand und die Landesverbände werden aufgefordert, sich im Gesetzgebungsverfahren um die Novellierung des Urheberrechtsgesetzes (zweiter Korb) nachhaltig für die Wahrung der Interessen der Urheberinnen und Urheber einzusetzen.

Insbesondere müssen sich Bundesvorstand und Landesverbände gegen die von der Bundesregierung geplanten Änderungen zur Kopiervergütung wenden, die in ihrer Auswirkung zu Einnahmeverlusten der Urheberinnen und Urheber in zweistelliger Millionenhöhe führen.

Ebenso eindeutig müssen sich Bundesvorstand und Landesverbände gegen die Bestrebungen der Bundesregierung wenden, die Abtretung unbekannter Nutzungsarten in Zukunft zu ermöglichen.

Antrag: D 7
Antragsteller: Fachausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Betr.: Mindestentgelt
Beschluss: Überweisung an den DJV-Gesamtvorstand

Der Verbandstag fordert den Bundesvorstand auf, sich bei Bundesregierung und Bundestag für eine gesetzliche Regelung zur Festsetzung eines angemessenen Mindestentgelts für hauptberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten einzusetzen, die nicht durch einen Tarifvertrag abgesichert sind.

Antrag: D 9
Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg
Betr.: Sozialversicherungsbeitrag für Sonntags- und Nachtzuschläge
Beschluss: Annahme

Der Deutsche Journalisten-Verband fordert den Deutschen Bundestag auf, die beschlossenen höheren Sozialversicherungsbeiträge auf Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge umgehend zurückzunehmen.

Antrag: D 10
Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg
Betr.: Presseausweis
Beschluss: Annahme

Der Deutsche Journalisten-Verband fordert die Innenministerkonferenz auf, ihren Beschluss vom 4./5. Mai 2006 wieder aufzuheben, mit dem sie die Kriterien für die Ausstellung des bundeseinheitlichen Presseausweises aufgeweicht hat und nur noch die Volljährigkeit und lediglich eine regelmäßige, dauerhafte journalistische Tätigkeit voraussetzt, ihn also auch für nicht hauptberuflich tätige Journalisten geöffnet hat.

Der DJV fordert die Innenministerkonferenz ferner auf, entgegen dem Beschluss vom 4./5. Mai den Kreis der ausstellungsberechtigten Verbände nicht zu erweitern.

Antrag: D 11
Antragsteller: DJV-Landesverband Niedersachsen e.V.
Betr.: Leserreporter
Beschluss: Annahme in folgender Fassung

Der DJV fordert die Verlage im Zusammenhang mit „Leserreportern“ auf, nicht zu suggerieren, die journalistische Arbeit in Wort und Bild sei beliebig von jedermann zu erbringen. Berichte, Reportagen usw. müssen von gelernten Redaktionsmitgliedern oder qualifizierten freien Journalisten stammen, um Qualität und Glaubwürdigkeit der Medien nicht zu gefährden.

Antrag: D 12
Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg
Betr.: Zukünftige Medienordnung
Beschluss: Annahme

Der DJV-Bundesvorstand und die DJV-Landesvorstände werden aufgefordert, bei den derzeit laufenden Beratungen über den 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und ein Telemediengesetz, die die Regelungen zu Telediensten (Informations- und Kommunikationsdienste zur individuellen Nutzung, soweit nicht die redaktionelle Gestaltung zur Meinungsbildung im Vordergrund steht) und Mediendiensten (an die Allgemeinheit gerichtete Informations- und Kommunikationsdienste – Onlinemedien) vereinheitlichen sollen, die Einhaltung folgender Kriterien zu fordern:

- Rundfunk muss ein öffentliches Gut bleiben, das grundsätzlich frei zugänglich terrestrisch, analog oder digital empfangbar bleiben muss.

- Das Anbieten von Inhalten und der technischen Infrastruktur (Telekommunikation) muss grundsätzlich getrennt bleiben oder so geregelt werden, dass keine markt- und meinungsbeherrschende Stellung von Unternehmen entstehen kann.
- Das Medienkonzentrationsrecht muss so weiterentwickelt werden, dass medienübergreifende Kapitalverflechtungen (cross-over-Beteiligungen) eindeutig bei der Beurteilung einer markt- und meinungsbeherrschenden Stellung berücksichtigt werden können. Medienbeteiligungen sind entsprechend zu begrenzen.
- Das Anbieten von Rundfunk und meinungsrelevanten Diensten muss grundsätzlich weiter von den Medienaufsichtsbehörden kontrolliert werden. Eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz allein auf private Telekommunikationsanbieter darf nicht erfolgen.
- In allen Medien (Rundfunk, Mediendienste, Teledienste) müssen redaktionelle Mindeststandards gelten, so wie sie derzeit im Rundfunkstaatsvertrag und im Mediendienstestaatsvertrag geregelt sind.

E - EUROPA

Antrag: E 1
Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg
Betr.: EU-Fernsehrichtlinie – Werberegeln / Produktplatzierungen
Beschluss: Annahme

Der DJV-Bundesvorstand wird beauftragt, die EU-Kommission, das Europäische Parlament und den Ministerrat der EU aufzufordern, die im Entwurf zu einer neuen EU-Fernsehrichtlinie geplante Legalisierung von Produktplatzierungen und Lockerung der Regeln zu Werbeunterbrechungen im Fernsehen zurückzuziehen.

Antrag: E 2
Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg
Betr.: Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
Beschluss: Annahme in folgender Fassung:

Die EU-Kommission wird aufgefordert, auf Überlegungen zu verzichten, die Gebührenfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland für EU-Recht vereinbar zu akzeptieren. Die Gebührenfinanzierung in Deutschland ist Voraussetzung für einen staatsfernen, die publizistische Grundversorgung frei von privatwirtschaftlichen Interessen sichernden öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die deutsche Rundfunkgebühr ist keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilferechts.

Antrag: E 3
Antragsteller: Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
Betr.: IFJ Charta der Rechte freier Journalisten
Beschluss: Überweisung an die Fachausschüsse Freie und Europa

Der DJV-Verbandstag begrüßt die Charta der IFJ und fordert den DJV-Bundesvorstand auf, Entsprechendes auf Bundesebene umzusetzen.

Präambel

Freischaffende Journalisten (Freie) sind die Beschäftigten im Mediensektor, die den geringsten Schutz genießen. Diese Charta ist ein entscheidendes Instrument in der EFJ Kampagne für einen besseren Schutz der

Rechte der Freien.

1. Jeder Freie hat das Recht einer Gewerkschaft beizutreten und mittels kollektiver Tätigkeit die Situation der Freien und anderer Journalisten zu verbessern.
Freie und ihre Gewerkschaften sollen das Recht haben, Dienste zur Förderung von Solidarität unter den Freien und zwischen freien und fest angestellten Journalisten anzubieten. Dies betrifft z.B. Gebührenempfehlungen und Kollektivverhandlungen.
2. Freie und fest angestellte Journalisten sollen die gleichen Rechte in ihrer journalistischen Tätigkeit haben, die gleichen Rechte bei der Suche nach Information, Quellenschutz und der Wahrung ethischer Standards.
3. Jeder Freie hat das Recht auf einen schriftlichen Vertrag.
Jeder Freie hat in Verhandlungen das Recht auf faire Partnerschaft.
4. Jeder Freie hat Anspruch auf Urheberrechte.
Alle Freien müssen unverzichtbare moralische Rechte haben.
Alle Freien müssen ein Recht auf Kollektivverhandlungen bezüglich ihrer Urheberrechte haben.
5. Jeder Freie hat das Recht, die günstigste Art seiner/ihrer freiberuflichen Tätigkeit zu wählen. Eine fingierte und erzwungene freie berufliche Tätigkeit in wirtschaftlicher Abhängigkeit soll wie eine Festanstellung mit allen gesetzlichen Rechten und Vergünstigungen behandelt werden.
6. Jeder Freie soll den gleichen Schutz durch Institutionen der Sozialversicherung unter den gleichen Bedingungen wie fest Angestellte auf folgenden Gebieten haben:
 - a) Bezahlung im Krankheitsfall;
 - b) Renten;
 - c) Arbeitslosengeld;
 - d) Mutterschafts-/Vaterschaftsgeld entsprechend vergleichbarer Festangestellter.Diese Bedingungen können unterschiedlich je nach Situation eines Landes geregelt werden.
7. Jeder Freie hat das Recht auf Gleichbehandlung und ordentliche Vergütung, um die Beschädigung von Positionen von Festangestellten durch Billigarbeit zu verhindern.
Dies schließt auch das Recht ein, bei gefährvollen Aufträgen die gleiche Ausbildung, die gleichen Versicherungen und die gleichen Sicherheiten wie Festangestellte zu erhalten.

F - FREIE

Änderungsantrag: 2 zu F 2
Antragsteller: DJV-Landesverband Schleswig-Holstein
Betr.: PC-Gebühren
Beschluss: Überweisung an die Fachausschüsse Rundfunk und Freie

Der Gesamtvorstand wird aufgefordert, sich bei der geplanten Neuordnung der Rundfunkgebühren für eine Kopfpauschale einzusetzen.

Änderungsantrag:	3 zu F 2 und F 3
Antragsteller:	AG Freie
Betr.:	Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunk
Beschluss:	Annahme

Der Bundesvorstand und die Landesverbände werden aufgefordert, sich aktiv in die aktuelle Debatte um die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einzuschalten. Nach Möglichkeit soll die Rundfunkgebühr nicht an bestimmte Rundfunkempfangsgeräte gekoppelt werden. Ziel muss sein, die adäquate Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten. Dabei müssen folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Sicherung der publizistischen Freiheit und Unabhängigkeit
- Sicherung der Staatsferne
- Sicherung der Zukunft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im dualen System
- Sicherung des Zugangs jedes Einzelnen zu den öffentlich-rechtlichen Programmangeboten
- Teilnahme an allen vorhandenen und neu entstehenden Verbreitungswegen
- Erhalt der Entwicklungsgarantie für die Anstalten
- Erhalt der Qualität der Programme
- Erhalt der Arbeitsplätze in den Anstalten

Antrag:	F 3
Antragsteller:	Fachausschuss Freie
Betr.:	Rundfunkgebührenpflicht
Beschluss:	Erledigung (siehe Änderungsantrag 1 zu F 3)

Der Gesamtvorstand wird aufgefordert, sich für die Abschaffung der am 1. Januar 2007 in Kraft tretenden Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige Computer einzusetzen und sich darüber hinaus auch generell gegen die Erhebung von zusätzlichen Rundfunkgebühren auf beruflich eingesetzte Rundfunkempfangsgeräte zu wenden.

Änderungsantrag:	1 zu F 3
Antragsteller:	Fachausschuss Freie/AG Freie
Betr.:	Rundfunkgebührenpflicht
Beschluss:	Annahme

Der Gesamtvorstand wird aufgefordert, sich für eine zukunftsfähige Regelung der Rundfunkgebühren einzusetzen. Ziel muss gegenüber der bisherigen Situation eine kostenneutrale Belastung der Medienschaffenden bei einer gleichzeitig angemessenen Finanzausstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sein.

G - AUSBILDUNG/WEITERBILDUNG

Antrag:	G 1
Antragsteller:	DJV-Landesverband Sachsen
Betreff:	Weiterbildung für arbeitslose Journalisten
Beschluss:	Annahme in folgender Fassung:

Der Bundesvorstand wird beauftragt, mit der Bundesagentur für Arbeit über die Weiterbildung für arbeitslose Journalisten zu verhandeln. Das Gesprächsziel besteht darin, Änderungen bei der Organisation der Weiterbildung zu erreichen. Für kleinere Berufsgruppen muss es künftig zentral organisierte Weiterbildung geben. Die Teilnahme an solchen Weiterbildungsveranstaltungen der Arbeitsagenturen muss bundesweit möglich sein. Der Bundesvorstand möge darüber hinaus prüfen, ob er solche Gespräche gemeinsam mit Interessenverbänden künstlerischer Berufe führen kann.

Die vorhandenen und anerkannten journalistischen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen und -schulen sind einzubeziehen.

Antrag: G 2
Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg
Betr.: Aus- und Fortbildung – Ausbildungspläne
Beschluss: Annahme

Der DJV-Bundesvorstand wird aufgefordert, die Ausbildungspläne für Volontärinnen und Volontäre an Tageszeitungen, Zeitschriften sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit um multimediale Ausbildungsinhalte sowie eine Ausbildungsstation Online-Redaktion zu erweitern.

Antrag: G 3
Antragsteller: Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
Betr.: Qualitätsrichtlinien für journalistische Praktika
Beschluss: Erledigung (siehe Änderungsantrag 1 zu G 3)

Der DJV-Bundesvorstand wird aufgefordert, Qualitätsrichtlinien für ein journalistisches Praktikum zu erarbeiten, auf die sich Interessenten am Beruf des Journalisten berufen können, wenn sie sich in Verlagen, Sendern, Pressestellen und Büros für Öffentlichkeitsarbeit nach einem Praktikum umschauen.

Bestandteile dieser Qualitätsrichtlinien sollten sein:

1. Über die gesamte Dauer des Praktikums steht dem Praktikanten im Unternehmen ein erfahrener Mentor als Ansprechpartner zur Seite.
2. Der Praktikant wird in ein Team eingebunden und nimmt an der alltäglichen Arbeit teil. Die redaktionellen Abläufe werden ihm erklärt.
3. Der Praktikant soll zu realen Aufträgen eingesetzt werden.
4. Das Praktikum dauert mindestens vier Wochen und höchstens drei Monate.
5. Das Praktikum wird mit einer Aufwandsentschädigung von mindestens €250,00 monatlich vergütet.
6. Zur Halbzeit erfolgt eine persönliche Beurteilung der geleisteten Tätigkeiten durch den Ressort- oder Büroleiter. Am Ende des Praktikums erhält der Praktikant auf seinen Wunsch hin ein ausführliches Zeugnis.

Änderungsantrag Nr.: 1 zu G 3

Antragsteller: Bayerischer Journalisten-Verband e.V.
Betr.: Qualitätsrichtlinien für journalistische Praktika
Beschluss: Annahme

Der DJV-Bundesvorstand wird aufgefordert, Qualitätsrichtlinien für ein journalistisches Praktikum zu erarbeiten, auf die sich Interessenten am Beruf des Journalisten berufen können, wenn sie sich in Verlagen, Sendern, Pressestellen und Büros für Öffentlichkeitsarbeit sowie bei Nachrichtenagenturen und freien Journalisten nach einem Praktikum umschauen.

Bestandteile dieser Richtlinien sollen sein:

Die Dauer des Praktikums (Minimal- und Maximaldauer), die fachliche Begleitung durch einen Mentor sowie die Bestätigung des Praktikums durch ein Zeugnis.

Für eine Aufwandsentschädigung für Praktikanten sollen verschiedene Modelle erarbeitet werden, die die Besonderheiten der Praktikumsstellen insbesondere bei freien Journalisten berücksichtigen.

Bei der Erarbeitung der Qualitätsrichtlinien soll die DJV-„Checkliste Journalistisches Praktikum“ als Arbeitsgrundlage herangezogen werden.

Antrag: G 4
Antragsteller: Fachausschuss Online-Journalismus
Betr.: Ergänzung und Erweiterung des
„Berufsbilds Journalistin/Journalist“
Beschluss: Überweisung an die Perspektivkommission

Antrag 1:

Im Kapitel I „Rahmenbedingungen“ beantragt der Bundesfachausschuss eine Präzisierung der Formulierung unter Punkt 1. Dort soll im ersten Satz „...andere elektronische Medien (On- und Offline-Medien, soweit...“ ersetzt werden durch „...andere digitale Medien, soweit sie an publizistischen Ansprüchen orientierte Angebote und Dienstleistungen schaffen, Nachrichtenagenturen...“. Die bisherige Klammer hinter „schaffen“ soll entfallen.

Antrag 2:

In Punkt 3 des Kapitels I „Rahmenbedingungen“ sollte das Beispiel im Absatz am Ende des 1. Hauptspiegelstriches „(z. B. Pressebüro)“ ersatzlos gestrichen werden.

Antrag 3:

Für besonders wichtig erachtet der Ausschuss die von ihm nachstehend vorgeschlagenen Ergänzungen von Punkt 3 im Kapitel II „Anforderungen“. Hier sollte der letzte Abschnitt von Punkt 3 wie folgt ergänzt werden; die neuen Textteile sind fett gedruckt:

„Journalistisches Fachwissen und Vermittlungskompetenz werden erworben durch:

- ein Volontariat,
- ein Journalistikstudium,
- ein Fachstudium, multimedial oder medienspezifisch z. B. Online,
- den Besuch einer Journalistenschule oder
- eine gleichwertige fachliche Ausbildung bzw. durch qualifizierte berufliche Erfahrung.“

Dringlichkeitsantrag Nr.: 1
Antragsteller: DJV-Landesverband Berlin
Betr.: Protest gegen die wegen unliebsamer Fragen nachträglich für ungültig erklärte Akkreditierung des griechischen Sportjournalisten Ferry Batzoglou
Beschluss: Annahme in folgender Fassung:

Der DJV-Verbandstag protestiert gegen die Rücknahme der Akkreditierung des griechischen Sportjournalisten und Mitglieds des DJV Berlin Ferry Batzoglou. Der DJV-Verbandstag fordert den griechischen Fußballverband auf, Ferry Batzoglou künftig wieder für die Spiele der griechischen Fußballnationalmannschaft zu akkreditieren. Seit dem Amtsantritt von Otto Rehhagel als Fußball-Nationaltrainer Griechenlands im Jahr 2001 wurde dies immer anstandslos getan. Am 5. Oktober 2006 wurde Ferry Batzoglou die Akkreditierung zunächst ohne Angabe von Gründen entzogen. Der Entzug der Akkreditierung stellt sich nach Ansicht des DJV Berlin als Schikane gegenüber dem Kollegen Batzoglou dar, weil er die Übersetzungspolitik des griechischen Sportverbandes hinterfragt hatte.

Der DJV-Verbandstag beauftragt den DV-Bundesvorstand, diesen Protest des DJV an den griechischen Journalistenverband, den griechischen und deutschen Sportjournalistenverband sowie den griechischen Minister für Kultur und Sport weiterzuleiten, um eine derartige Einschränkung freier Berichterstattung künftig zu verhindern.

Dringlichkeitsantrag Nr.: 4
Antragsteller: Fachausschuss Bild
Betr.: Bereich Bildjournalisten
Beschluss: Annahme

Der DJV lehnt Pläne einer Arbeitsgruppe von Bund und Ländern ab, unter anderem die Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung abzuschaffen und durch eine von insgesamt sechs neuen Berufsgenossenschaften zu ersetzen. Eine solche Maßnahme führt zur Kostensteigerung für die Berufsgruppe der Bildjournalisten, die schon jetzt unter erheblichem Druck steht (Beispiele: Kostenlose Bilderdienste, Leserreporter, Knebelverträge).

Änderungsantrag Nr.: 1 zu Dringlichkeitsantrag 6
Antragsteller: AG Journalisten 21/Aus- und Weiterbildung
Betr.: Bildungsarbeit im DJV
Beschluss: Annahme

Der Bundesvorstand und die Landesverbände werden aufgefordert, neben aktiver Seminartätigkeit für Betriebsräte und Funktionsträger die Arbeit und die Bildungsaktivitäten der Landesverbände fachlich und koordinierend zu begleiten, allen Mitgliedern alle Verbandsangebote zugänglich zu machen und den professionellen Diskurs der Bildungsträger zu organisieren (so genannte Expertengespräche). Die Bildungsarbeit des DJV und seiner Landesverbände basiert auf unabhängiger Informationsvermittlung, ist frei von kommerziellen Interessen und beachtet die Sponsorrichtlinien des DJV.

Dringlichkeitsantrag Nr.: 7

Antragsteller: DJV-LV NRW
Betr.: Besserer Schutz freier Journalisten bei
Einsätzen in Kriegs- und Krisengebieten
Beschluss: Annahme

Der DJV-Bundesvorstand wird beauftragt, sich bei den Medienbetrieben und beim Gesetzgeber dafür einzusetzen, dass freie Journalisten bei Einsätzen in Kriegs- und Krisengebieten besser vorbereitet und insbesondere durch entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen und geeignete Versicherungen geschützt werden. Dabei ist auch an die Ausbildung der Redakteurinnen und Redakteure zu denken, die Freie beauftragen oder auch unbestellte Angebote entgegennehmen. Ein besserer Schutz muss auch für solche Kolleginnen und Kollegen gelten, die aus eigener Initiative zu Einsätzen aufbrechen und Aufträge erst später einwerben.

R

–

RESOLUTIONEN

Resolution Nr.: 1
Antragsteller: Fachausschuss Europa
Betr.: Deutsche EU-Ratspräsidentschaft
Beschluss: Annahme

Forderungen des DJV an die deutsche EU-Ratspräsidentschaft

Der DJV fordert die Bundesregierung auf, Pressefreiheit, Meinungsvielfalt und die Pluralität des Medienangebotes in Europa zu stärken. Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft muss die Bundesregierung deutlich machen, dass die Medienpolitik der EU sich an diesen Kriterien und nicht an rein marktwirtschaftlich ausgerichteten Interessen orientiert.

Deshalb

- dürfen die Rechte der Urheber an ihrem geistigen Eigentum im Zuge der Binnenmarktangleichung nicht zugunsten von Verwerterinteressen beschnitten werden, Kreative müssen vielmehr in allen Ländern der EU eine angemessene Gegenleistung für alle Nutzungen ihrer Werke erhalten;
- muss das gebührenfinanzierte öffentlich rechtliche System in Europa in einem dualen System erhalten bleiben;
- muss die Frequenzverwaltung für den Rundfunk in der Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten verbleiben und sichergestellt werden, dass eine Vergabe nicht nach rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt;
- muss verhindert werden, dass die Konzentration des Eigentums an Medien in Europa ungehindert fortschreitet, beispielsweise durch eine medienpezifische Fusionskontrolle;
- muss die redaktionelle Unabhängigkeit in Europa durch eine Richtlinie gesichert werden;
- muss ein umfassender Schutz journalistischer Quellen europaweit gesichert sein;
- muss eine klare Trennung zwischen Werbung und redaktionellem bzw. Fiktionsinhalten sichergestellt sein. Eine Freigabe der Produktplatzierung in der Fernsehrichtlinie muss deshalb ausnahmslos unterbleiben.

Resolution Nr.: 2
Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg
Betr.: Kunst- und Meinungsfreiheit
Beschluss: Annahme

Der Deutsche Journalisten-Verband fordert die Rechtsprechung auf, die Grundrechte der Kunst- und Meinungsfreiheit in der Urteilsfindung wieder angemessener zu berücksichtigen.

Einige Gerichte, insbesondere aber das Landgericht Hamburg gewichten die Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz in letzter Zeit zunehmend geringer. Zuletzt hatte das Landgericht Hamburg in einer erst nach Antragsschluss bekannt gewordenen Entscheidung vom 28. Juli die Ausstrahlung des Filmes „Eine einzige Tablette“ per Einstweiliger Verfügung verboten. Der Film behandelt den Contergan-Skandal der sechziger Jahre in einer Handlung, die auch dokumentarische, zeitgeschichtliche Elemente beinhaltet, aber fiktional ist. Damit stellte sich das Landgericht Hamburg gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der der Kunstfreiheit bei fiktionalen Filmen einen weiten Spielraum lässt. Sollte die Entscheidung des Landgerichts Hamburg Bestand haben, wäre das das Ende jeglicher Kunstfreiheit.

Resolution Nr.: 3
Antragsteller: DJV-Landesverband Baden-Württemberg
Betr.: Mannheimer Erklärung
Beschluss: Annahme

Der Deutsche Journalisten-Verband verurteilt den wachsenden Rechtsextremismus, zunehmende rechtsradikal motivierte Straftaten und Neo-Nazi-Aufmärsche in Deutschland. Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus sowie Diffamierung und Gewalt gegen ethnische, soziale, kulturelle und andere Minderheiten sind in einer Demokratie nicht tolerabel.

Der DJV ruft die Medien und ihre Journalistinnen und Journalisten auf, über den Rechtsextremismus noch stärker aufzuklären und sich mit ihm kritisch auseinanderzusetzen. Rechtsextremismus darf sich nicht weiter schleichend ausbreiten und bis in die Schulhöfe vordringen. Dazu muss der Rechtsextremismus durch Berichterstattung entlarvt werden.

Der DJV appelliert an alle Kolleginnen und Kollegen, jedwede Form von Gewalt zu verurteilen, Extremisten Einhalt gebieten und für den Schutz der Menschen in unserem Land einzutreten. Durch Berichterstattung sollte die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit extremistischen Einstellungen befördert werden. Dabei sollte der Vermittlung der demokratischen Werte einer toleranten und solidarischen Gesellschaft breiten Raum eingeräumt werden. Die erschreckende Verbreitung rechtsradikaler, ausländer- und minderheitenfeindlicher Gedanken in unserer Gesellschaft erfordert diese direkte inhaltliche Auseinandersetzung auch durch die Medien.

Resolution Nr.: 4
Antragsteller: Landesverbände Hamburg, Schleswig-Holstein,
Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen
Betr.: NDR soll Tarifvertrag für Freie einhalten
Beschluss: Annahme

Der DJV-Verbandstag fordert den Norddeutschen Rundfunk auf, den Tarifvertrag über befristete Programm-

Mitarbeit einzuhalten, und seine Praxis aufzugeben, Freie mit Rahmenverträgen spätestens nach 15 Jahren nicht mehr zu beschäftigen. Es gibt weder redaktionelle noch arbeitsrechtliche Gründe, die Beschäftigung freier Programm-Mitarbeiter/innen zeitlich zu beschränken. Nur Qualität und programmliche Kriterien dürfen über die Dauer der Beschäftigung entscheiden.

Im Tarifvertrag ist festgeschrieben, dass befristete Programm-Mitarbeit einer zeitlichen Beschränkung nicht unterliegt. In einer Dienstanweisung ist dagegen festgelegt, dass die freien Mitarbeiter allerhöchstens 15 Jahre im NDR beschäftigt werden dürfen. Hintergrund ist die Angst vor dem so genannten „Festanstellungsrisiko“. Neue Höchstdauer der Beschäftigung soll jetzt neun Jahre sein.

Der DJV unterstützt die Aktivitäten der Freien bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten.

Resolution Nr.: 5
Antragsteller: AG Journalisten 21 / Aus- und Weiterbildung
Betr.: „Leserreporter“
Beschluss: Annahme

Der DJV fordert Verlage im Zusammenhang mit „Leserreportern“ auf, öffentlich klarzustellen:

- Journalistische Arbeit in Wort und Bild ist nicht durch Jedermann zu erbringen.
- Die von Verlagen herausgegebenen so genannte Leserpresseausweise sind keine Legitimation für eine haupt- und nebenberufliche journalistische Tätigkeit. Dies gilt auch für mögliche ähnliche Kampagnen.